

**Zulassungs- und Immatrikulationssatzung
für den Masterstudiengang „Public Management“**

Vom 19.01.2022

Aufgrund von § 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch das Gesetz vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl am 19. Januar 2022 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1	Anwendungsbereich	1
§ 2	Studienberechtigung / ECTS-Punkte.....	2
§ 3	Studienbeginn.....	2
§ 4	Zulassungsantrag	2
§ 4a	Ortsbindung im öffentlichen Interesse	3
§ 5	Zulassungsverfahren	3
§ 6	Bescheidung.....	5
§ 7	Immatrikulation	5
§ 8	Rückmeldung und Studiengangwechsel.....	6
§ 9	Beurlaubung	7
§ 10	Meldepflichten	7
§ 11	Nachfristen	7
§ 12	Inkrafttreten	8

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für den Masterstudiengang Public Management, Master of Arts (M. A.) gemäß der Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Studienberechtigung / ECTS-Punkte

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist

- a. ein mit überdurchschnittlichem Ergebnis abgeschlossenes Hochschulstudium mit mindestens 6 Semestern bzw. 180 ECTS-Punkten,
- b. eine mindestens zweijährige Berufspraxis, die in der öffentlichen Verwaltung oder in einem der öffentlichen Verwaltung nahen Bereich erworben wurde; eine vor dem ersten Hochschulabschluss erworbene Berufspraxis reicht nur dann aus, wenn sie überwiegend Tätigkeiten umfasst hat, die den nach einem Hochschulabschluss erbrachten gleichwertig sind,
- c. die erfolgreiche Teilnahme am Zulassungsverfahren.

(2) Die Wertigkeit des Masters beträgt 300 ECTS-Punkte.

- a. Der Masterstudiengang selbst umfasst 90 ECTS-Punkte.
- b. Bei Vorliegen von 180 ECTS-Punkten aber weniger als 210 ECTS-Punkten müssen die fehlenden ECTS-Punkte vor Beginn des ersten Semesters durch eine Reflexion der bisherigen beruflichen Praxis und den Besuch des Methoden-Propädeutikums oder gleichwertige alternative Angebote anderer Hochschulen oder Institutionen nachgewiesen werden.

(3) Über alle Fragen im Zusammenhang mit der Studienberechtigung entscheidet die Zulassungskommission. Sie kann begründete Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen zulassen.

§ 3 Studienbeginn

Die Zulassung zum Masterstudiengang ist nur zum Wintersemester möglich.

§ 4 Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung ist bis zum 31. Oktober des Vorjahres in der auf der Homepage veröffentlichten Form bei der Hochschule Kehl einzureichen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Nachweis in Form von amtlich beglaubigten Kopien über das überdurchschnittlich abgeschlossene Hochschulstudium gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe a,
- ein Nachweis über eine zweijährige Berufspraxis in der öffentlichen Verwaltung oder in einem der öffentlichen Verwaltung nahen Bereich,
- eine Darstellung des Hochschulwerdegangs, der Berufspraxis und der Motivation zur Aufnahme des Masterstudiengangs,
- eine Erklärung darüber, ob und für welchen Studiengang eine Immatrikulation an einer anderen Hochschule vorliegt,
- eine Erklärung darüber, ob für den beantragten Studiengang eine frühere Zulassung erloschen ist, weil die Bewerberin oder der Bewerber eine Prüfung in dem Studiengang, ohne sie wiederholen zu können, nicht bestanden hat,

- eine Erklärung darüber, ob für den beantragten Studiengang eine frühere Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers erloschen ist, weil die studienbegleitenden Prüfungsleistungen nicht zu dem vorgeschriebenen Zeitpunkt nachgewiesen wurden oder weil trotz Aufforderung eine Meldung zur Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung nicht rechtzeitig erfolgte oder die gesetzte Nachfrist nicht eingehalten wurde.
- (3) Dem Zulassungsantrag können folgende Unterlagen beigefügt werden
- eine begründete Erklärung über das Vorliegen eines Härtefalls,
 - eine begründete Erklärung über das Vorliegen einer Ortsbindung im öffentlichen Interesse.
- (4) Ergänzend können dem Zulassungsantrag Empfehlungsschreiben der derzeitigen Arbeitgeberin oder des derzeitigen Arbeitgebers beigefügt werden.

§ 4a Ortsbindung im öffentlichen Interesse

Im Rahmen der in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) i. V. m. § 22 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vorgesehenen Quote (Vorabquote) für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse werden Studienbewerber aller Studiengänge berücksichtigt, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Teamsportkader oder Nachwuchskader 1 des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Die Studienanfängerzahl ist pro Jahrgang auf 25 Studierende begrenzt.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist das erfolgreiche Durchlaufen eines Zulassungsverfahrens.
- (3) Das Zulassungsverfahren wird von der Zulassungskommission durchgeführt. Die Zulassungskommission besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gem. § 21 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung. Abweichend davon können sich die Mitglieder der Zulassungskommission auch durch andere hochschulangehörige Personen vertreten lassen; dabei muss sichergestellt sein, dass mindestens ein Mitglied der Zulassungskommission Professorin oder Professor ist.
- (4) Den Vorsitz führt der Studiendekan/die Studiendekanin. Bei Verhinderung übernimmt deren/dessen Stellvertreter/Vertreterin oder ein Vertreter/eine Vertreterin aus den Fakultäten den Vorsitz.
- (5) Die Zulassungskommission entscheidet über die Form des Auswahlverfahrens und die Zulassung zum Studium. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die Zulassung kann auch unter einer aufschiebenden Bedingung zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen erfolgen.
- (6) Am Zulassungsverfahren nehmen nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber teil, deren Zulassungsantrag form- und fristgerecht eingegangen ist und die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 und 2 erfüllen. Die Quotenregelungen gemäß § 33 Abs. 3 HZVO für Härtefälle und Ortsbindungen im öffentlichen Interesse

werden bei der Vergabe der Studienplätze berücksichtigt.

- (7) Das Zulassungsverfahren untergliedert sich in eine Vorauswahl gem. Abs. 8 und ein Auswahlgespräch gem. Abs. 9.
- (8) Anhand der Bewerbungsunterlagen wird der Grad der besonderen Eignung, Befähigung und Motivation bestimmt. Zur Ermittlung dieses Grades werden die folgenden Kriterien in der angegebenen Gewichtung berücksichtigt:
- a. Die Note des berufsqualifizierenden Studienabschlusses wird mit bis zu 20 Punkten bewertet. Beurteilungsgrundlage bilden die absolute Gesamtnote oder die relative Bewertung des Studienabschlusses, sofern diese z. B. anhand der ECTS-Note vorliegt. Die relative Bewertung wird nur herangezogen, wenn darüber mindestens die gleiche oder eine höhere Punktzahl im Vorauswahlverfahren erreicht werden kann. Sie wird durch ein Transcript of Records oder ein anderes geeignetes Zeugnis nachgewiesen. Verfügt die Bewerberin oder der Bewerber über mehrere Studienabschlüsse, die die in § 2 genannten Voraussetzungen erfüllen und weichen die Noten der Studienabschlüsse voneinander ab, so wird der Studienabschluss herangezogen, mit dem die höchste Punktzahl erzielt werden kann. Im Falle der Bewerbung einer Volljuristin oder eines Volljuristen wird die Note des ersten juristischen Staatsexamens herangezogen.
 - b. Erfahrungszeiten in der öffentlichen Verwaltung oder einem der öffentlichen Verwaltung nahen Bereich werden mit bis zu 20 Punkten bewertet.
 - c. Führungserfahrung wird mit bis zu 20 Punkten bewertet.
 - d. Einschlägige Vorkenntnisse, die sich positiv auf das erfolgreiche Abschließen dieses Masterstudiengangs auswirken, werden mit bis zu 20 Punkten bewertet. Dazu gehören z. B. verwaltungswissenschaftliche Kenntnisse, die im Erststudium oder durch nebenberufliche Weiterqualifikationen erworben wurden, und besondere Fähigkeiten im wissenschaftlichen und methodischen Arbeiten.
 - e. Motivationsförderliche Aspekte, wie z. B. ein Empfehlungsschreiben des Arbeitgebers oder eine erneute Bewerbung um einen Studienplatz, werden mit bis zu 20 Punkten bewertet.
- (9) Das prozentuale Abschneiden in den Kriterien gem. Abs. 8 bildet die Grundlage für die Einladung zum Auswahlgespräch. Pro Jahrgang sollen mit nicht mehr als 50 Bewerberinnen und Bewerbern Auswahlgespräche geführt werden. Die Zulassungskommission führt mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten. Im Auswahlgespräch werden die Motivation, die persönliche Eignung und Weiterentwicklung, die Kommunikationsfähigkeit, die Teamfähigkeit und die Studierfähigkeit festgestellt. Das Auswahlgespräch erfolgt in der Regel persönlich; es kann jedoch auch digital durchgeführt werden. Im Rahmen des Auswahlgesprächs können zur Eignungsfeststellung weitere Testmethoden und-verfahren eingesetzt werden. Gruppengespräche sind zulässig. Wird das Auswahlgespräch als Gruppengespräch durchgeführt, so erhöht sich die Gesprächsdauer je nach Anzahl der eingeladenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Über das Gespräch ist eine Niederschrift anzufertigen. Für das Auswahlgespräch werden Punkte vergeben. Ausschließlich auf Basis dieser Punktzahl wird eine Rangfolge der Bewerberinnen

und Bewerber gebildet.

Die 25 Bewerberinnen und Bewerber mit der höchsten Punktzahl erhalten eine Zulassung. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

- (10) Die Zulassungskommission kann die Zulassung auch unter der Bedingung aussprechen, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die Zulassungsvoraussetzung nach § 2 bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vor Aufnahme des Studiums erbringt.
- (11) Die Zulassung zum Studium wird unwirksam, wenn das Studium nicht ordnungsgemäß aufgenommen wird. Die Zulassungskommission kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

§ 6 Bescheidung

- (1) Die Hochschule teilt der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an das Zulassungsverfahren die Entscheidung über den Zulassungsantrag mit.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden konnten, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Auf diesem Ablehnungsbescheid ist die Rangziffer zu entnehmen, auf Basis derer die Bewerberinnen und Bewerber am Nachrückverfahren teilnehmen können.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 2 Abs. 1 nicht erfüllen oder aufgrund des Grads der besonderen Eignung, Befähigung und Motivation gem. § 5 Abs. 7 nicht zum Auswahlgespräch eingeladen werden, erhalten einen Ausschlussbescheid.

§ 7 Immatrikulation

- (1) Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist in der auf der Homepage veröffentlichten Form zu stellen.
- (2) Dem Antrag auf Immatrikulation sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - die im Zulassungsbescheid aufgeführten fehlenden Unterlagen,
 - Nachweise über Studienzeiten und Studieninhalte der bereits besuchten Hochschulen mit dem letzten Abgangsvermerk (Exmatrikulation),
 - ein aktuelles Lichtbild,
 - eine von der zuständigen Krankenkasse ausgestellte Versicherungsbescheinigung,
 - der Nachweis über die Bezahlung des Beitrags für das Studierendenwerk und sonstiger öffentlich-rechtlicher Forderungen.
- (3) Als Bestätigung der Immatrikulation wird der Studierendenausweis mit Lichtbild für das erste Semester übersandt.
- (4) Auf die §§ 60 – 63 des Landeshochschulgesetzes (LHG) wird verwiesen.

§ 8 Rückmeldung und Studiengangwechsel

- (1) Will die oder der Studierende das Studium im folgenden Semester fortsetzen, so muss die Rückmeldung innerhalb der Rückmeldefrist erfolgen. Die Rückmeldung gilt durch die Bezahlung der Rückmeldegebühr, des Beitrags für das Studierendenwerk und sonstiger öffentlich-rechtlicher Forderungen als erklärt. Als Bestätigung der ordnungsgemäßen Rückmeldung erhält die oder der Studierende Immatrikulationsbescheinigungen für das laufende Semester.
- (2) Die Rückmeldefrist endet spätestens vor Beginn der Vorlesungen des jeweiligen Semesters. Sie wird im vorhergehenden Semester für das folgende Semester öffentlich bekannt gemacht. Anstelle der öffentlichen Bekanntmachung kann die Rückmeldefrist den Studierenden auch einzeln bekannt gemacht werden. Hierfür genügt die Bekanntmachung durch E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur an die von der Hochschule für die Studierenden eingerichtete E-Mail-Adresse.
- (3) Will eine Studierende oder ein Studierender den Studiengang wechseln oder das Studium in einem weiteren Studiengang aufnehmen, so bedarf dies einer besonderen Zulassung. Eine Rückmeldung unter Wechsel oder Erweiterung des Studiengangs ist nur möglich, wenn die oder der Studierende die erforderliche Zulassung zu dem neuen Studiengang nachweist.

§ 9 Beurlaubung

- (1) Eine Beurlaubung aus wichtigem Grund gemäß § 61 des Landeshochschulgesetzes ist mit ausführlicher Begründung schriftlich bei der Studiendekanin oder beim Studiendekan als Mitglied der Zulassungskommission zu beantragen. Das Vorliegen des wichtigen Grundes ist durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen.
- (2) Ein die Beurlaubung rechtfertigender wichtiger Grund liegt insbesondere vor
 1. bei voraussichtlich länger als vier Wochen andauernder Krankheit der oder des Studierenden, welche ein ordnungsgemäßes Studium unmöglich macht; zur Glaubhaftmachung ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen;
 2. bei voraussichtlich länger als vier Wochen andauernder, außergewöhnlicher, beruflicher Arbeitsbelastung, die weit über eine innerhalb von Arbeitsprozessen übliche stoßweise Mehrbelastung hinausgeht, nicht anderweitig kompensierbar ist und ein ordnungsgemäßes Studium unmöglich macht; zur Glaubhaftmachung ist in der Regel eine Bescheinigung der Dienststelle über die Arbeitsbelastung vorzulegen;
 3. bei Schwangerschaft ab Vollendung der zwölften Schwangerschaftswoche; die Schwangerschaft ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung glaubhaft zu machen;
 4. bei voraussichtlich länger als vier Wochen dauernder Pflege von Angehörigen im Umfang von mindestens 14 Stunden wöchentlich; zur Glaubhaftmachung soll eine Bescheinigung der Pflegekasse oder der Pflegeversicherung der oder des gepflegten Angehörigen über die Eigenschaft als Pflegeperson vorgelegt werden; § 20 Abs. 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gilt mit folgenden Maßgaben:
 - a) Die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner der studierenden Person im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes steht ihrem Ehegatten, die Lebens-

partnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes steht der Ehe gleich;

- b) Eine Person, die mit der studierenden Person als Partnerin oder Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Lebensgemeinschaft so in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, steht dem Ehegatten der studierenden Person gleich; die Verwandten der Partnerin oder des Partners in gerader Linie stehen Verschwägerten der studierenden Person in gerader Linie gleich;
 5. in sonstigen Fällen, in denen aus ähnlich schwerwiegenden wie den in Nr. 1–4 genannten Gründen ein ordnungsgemäßes Studium für die Dauer von voraussichtlich mindestens vier Wochen unmöglich ist.
- (3) Beurlaubungen werden jeweils für ein ganzes Semester ausgesprochen. Die Zeit der Beurlaubung darf in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.
 - (4) Als Frist für die Antragstellung gilt § 9 Abs. 1 und 2 (Rückmeldefrist) entsprechend. Tritt ein Beurlaubungsgrund erst nach Ablauf dieser Frist ein, ist der Antrag unverzüglich nach Eintritt des Beurlaubungsgrundes zu stellen. Eine Beurlaubung kann für ein laufendes Semester jedoch nur erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung (Zugang bei der Hochschule) noch nicht die Hälfte der nach dem Veranstaltungsplan für dieses Semester vorgesehenen Präsenzveranstaltungen stattgefunden hat. Eine nachträgliche Beurlaubung aufgrund später gestellter Anträge, insbesondere für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen.
 - (5) Über den Antrag auf Beurlaubung entscheidet die Zulassungskommission des Masterstudiengangs nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 1.
 - (6) Die Zahlungspflicht für die Studiengebühren, ihre Höhe und Fälligkeit während der Beurlaubung regelt die Gebührensatzung für den Masterstudiengang Public Management. Die Zahlungspflicht für den Studierendenwerksbeitrag, seine Höhe und Fälligkeit regelt die Beitragsordnung des Studierendenwerks Freiburg.
 - (7) § 61 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (Beurlaubung während der Mutterschutzfristen und der Elternzeit) bleibt unberührt.

§ 10 Meldepflichten

- (1) Alle Änderungen der im Studierendenregister erfassten Daten, insbesondere des Namens, des Familienstandes und der Anschrift sind dem Servicezentrum für Studium & Lehre der Hochschule Kehl unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Verlust des Studierendenausweises ist dem Servicezentrum für Studium & Lehre unverzüglich anzuzeigen.

§ 11 Nachfristen

Wer die in dieser Satzung vorgesehenen Antragsfristen aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag eine Nachfrist erhalten. Dies gilt nicht für Ausschlussfristen. Für verspätete Immatrikulation oder Rückmeldung wird eine Gebühr auf der Grundlage des Landesgebührengesetzes erhoben.

§ 12 Inkrafttreten

Die Zulassungs- und Immatrikulationssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Zulassungs- und Immatrikulationssatzung für den Masterstudiengang „Public Management“ der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl vom 24. März 2021 außer Kraft.

Kehl, den 31.01.2022



Prof. Dr. Joachim Beck
Rektor

Ausgang vom - 2. Feb. 2022
bis 18. Feb. 2022
zuständig: 

